

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn**  
und die Umgegenden.  
**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

N. 4.

Freitag, den 12. Januar

1877.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.

Bei der unterzeichneten Königl. Prüfungs-Commission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Erfahordnung vom 28. September 1875 im Laufe des Monats März dieses Jahres die diesjährigen Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten Königl. Prüfungs-Commission nach den §§ 23 und 24 der Erfahordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens **bis zum 1. Februar dieses Jahres schriftlich** gelangen zu lassen.

Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgefühle können nach § 91 der Erfahordnung Berücksichtigung nicht mehr finden.

Diesem mit genauer Wohnungsangabe zu versehenen Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen: 1., ein den Vorschriften in § 89,3 sub a der Erfahordnung genau entsprechendes Einwilligungssattest des Vaters oder Vormundes, 2., ein Geburtszeugniß und 3., ein Unbescholtenheitszeugniß, welcher für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Diese Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Zulassungsgefühle ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen zwei von den fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen und englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen. An die zu der Prüfung zuzulassenden Aspiranten wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im Uebrigen wird bez. des Umfangs der Prüfung und der an die Examinanden zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Erfahordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügten **Prüfungs-Ordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienst hingewiesen.

Gleichzeitig werden hiernächst die im Jahre 1857 geborenen jungen Männer, welche sich in dem Besitze eines den Vorschriften in § 89 der Wehordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, **bei Verlaß des Amtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienst** bis zum obengedachten Tage ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungscheins unter Beifügung der unter 1.—3. bezeichneten Papiere und des fraglichen Qualifikationszeugnisses schriftlich einzureichen.

Dresden, den 2. Januar 1877.

**Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.**

von **Criegern**, Regierungsrath.

**Schäfer**, Major.

**Gübler**.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Rekrutirungs-Stammrolle betreffend.

Auf Grund der Bestimmung in § 23 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 fordern wir alle am hiesigen Orte aufhältlichen männlichen Personen, welche im Jahre 1857 innerhalb des deutschen Reichsgebietes geboren sind, oder deren Eltern oder Familienhäupter an irgend einem Orte desselben ihren Wohnsitz haben, sowie alle diejenigen, welche bei früheren Gestellungen vom Militärdienst zurückgestellt worden sind, oder ihrer Militärpflicht überhaupt noch nicht Genüge geleistet haben, bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder von Haft bis zu drei Tagen andurch auf, in der Zeit

**vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1877**

unter Abgabe ihrer **Geburts-** oder **Loosungsscheine** sich **persönlich** zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle in der hiesigen **Raths-Expedition** anzumelden.

Diesjenigen Militärpflichtigen, welche keinen dauernden Aufenthalt haben oder von hier als dem Orte, wo sie ihren dauernden Aufenthalt haben, zeitig abwesend sind, — wie auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute, u. s. w. — sind von ihren Eltern, Vormündern, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, während des oben festgesetzten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Wilsdruff, am 28. Dezember 1876.

**Der Stadtgemeinderath.**

**Ficker**, Orgmstr.

## Die neuen deutschen Justizgesetze

sind bestimmt und geeignet, die Rechtsgleichheit und Freiheit im Deutschen Reiche zu fördern, vor Willkür und Belieben zu schützen, eine unabhängige, von äußern Einflüssen freie Rechtspflege zu sichern und eine rasche und möglichst billige Justiz zu gewährleisten.

Folgendes sind nach der Schilderung des nationalliberalen Centralwahl-Comités die Grundzüge der neuen Gesetze.

Die Civilprozessordnung beruht auf der Durchführung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller Verhandlungen. Die Entscheidung des Richters stützt sich nicht mehr auf eine trodene Vorlesung der Acten, sondern auf das lebendige Bild, entnommen aus der Rede und Gegenrede der Parteien. In voller Freiheit würdigt der Richter die Beweismittel nach seiner inneren Ueberzeugung. Er ist nicht mehr an die von den Juristen erfundenen, dem Laien unverständlichen Beweisregeln gebunden. Die Parteien bewegen sich freier als bisher, sie bringen dem Richter die Thatfachen, sie führen vor ihm die Beweise, sie befragen selbst die Zeugen und Sachverständigen.

Nicht mehr das künstliche Recht der Juristen wird gesucht, sondern das wahre Recht des Volkes.

Vor den Amtsgerichten, welche nicht mehr allein in den größeren Städten, sondern auch in kleineren Bezirken auf dem Lande eingerichtet werden, kommen alle Vormundschafts-, Grundbuchs-, Hypotheken- und Depositalfachen, sowie alle sonstigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Verhandlung. Dort kommen alle Prozesse bis zu 300 M. und viele eilige und wichtige Sachen über diesen Betrag hinaus zur Entscheidung, während früher in Preußen vor dem Bagatellrichter nur Bagatellfachen bis zu 150 M. entschieden wurden und sonst bei den entfernteren Kreisgerichten Recht zu suchen war. Die Parteien führen in einem kurzen, an wenig Formen gebundenen, mündlichen Verfahren vor dem Amtrichter ihre eigene Sache, vor einem Richter, der mit dem Bezirk vertraut ist, Land und Leute kennt, seine Stellung als eine Lebensaufgabe betrachtet, und nicht wie der Bagatellrichter heute kommt, morgen geht und immer fremd bleibt. Ein rasches und energisches Executions-Verfahren sichert den Kläger vor künstlichen Verschleppungen. Berufung an das Landgericht ist